

73. 1. Wann liegt ein dem § 5 des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 genügender Bescheid des Gemeindevorstandes vor?

2. Sind Ansprüche aus diesem Gesetze ausgeschlossen, wenn der zugrunde liegende Tatbestand als Kriegsschaden im Sinne des Reichsgesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 angesehen werden kann?

3. Hat das Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 im Saargebiete Geltung?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1921 i. S. Stadtgemeinde S. (Bell.) w. D. (Kl.). VI 422/20.

I. Landgericht Saarbrücken. — II. Oberlandesgericht Köln.

Am 7. Oktober 1919 fanden in Saarbrücken Unruhen statt. Größere Menschenmassen rotteten sich zusammen und schritten mit offener Gewalt zu Plünderungen von Geschäftshäusern. Auch in die Geschäftsräume der Klägerin drang eine Menschenmenge ein, die Schaufenster wurden zertrümmert und eine große Menge Waren geraubt. Den Schaden hat die Klägerin innerhalb der im § 5 des preuß. Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 bestimmten Ausschlussfrist von vierzehn Tagen bei der Beklagten angemeldet. Diese erteilte zunächst keinen Bescheid, ein Schreiben der Anwälte der Klägerin vom 2. Januar 1920 aber beantwortete sie unter dem 10. Januar 1920 dahin, daß die Stadt zu der aufgeworfenen Frage noch nicht endgültig Stellung nehmen könne. Hieran knüpfte sie Ausführungen über das zu erwartende neue Reichsgesetz. Nach Empfang dieses Bescheids schritt die Klägerin innerhalb der Ausschlussfrist von vier Wochen zur Klage. In erster Linie verlangte sie die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz alles Schadens, der ihr durch die Plünderung entstanden sei, mindestens aber zur Zahlung von 25 828 M nebst 4% Zinsen seit dem 7. Oktober 1919. Daneben stellte sie noch mehrere Hilfsanträge.

Vom Landgericht wurde die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hingegen erklärte den Hauptanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Die Klägerin hat ihren Anspruch nicht nur auf das preussische Tumultschadengesetz, sondern weiter auch auf die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die Haftung wegen Verschuldens und auf das französische Gesetz vom 10. Vendémiaire des Jahres IV gestützt. Daß das letztere Gesetz nicht mehr eingreift, hat schon das Landgericht zutreffend angenommen (vgl. RGZ. Bd. 98 S. 12), den Landgrund des Verschuldens aber hat das Berufungsgericht wegen Fehlens der nötigen tatsächlichen Voraussetzung abgelehnt. Sein Ausspruch, daß der erhobene Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei, stützt sich allein auf das preussische Gesetz vom 11. März 1850. Die dort in § 5 vorgesehenen Ausschlussfristen sind gewahrt. Auch darin ist dem Berufungsgerichte zuzustimmen, daß das Schreiben der Beklagten vom 10. Januar 1920 den Willen, dem erhobenen Ansprüche nicht zu genügen, mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck bringt. Seinem Wortlaute nach enthält es zwar nur die Mitteilung, daß die Stadt noch nicht endgültig Stellung nehmen könne. Hieran knüpfen sich aber Ausführungen über das zu erwartende Reichsgesetz, das die Gemeinden von der Haftpflicht ausschließen und dagegen Staat und Reich zu Schuldnern machen werde, denen gegenüber die Gemeinden zu $\frac{1}{6}$ regresspflichtig werden sollten. Ein Prozeß sei daher zwecklos. Hieraus konnte die Klägerin entnehmen, daß die Beklagte dem angemeldeten, auf das Tumultschadengesetz gegründeten Anspruch keinesfalls entsprechen wollte, sie durfte daher alsbald zur Klage schreiten (vgl. RGZ. Bd. 99 S. 194). Ob ein Bescheid, wie ihn die Beklagte in dem Schreiben vom 10. Januar 1920 gegeben hat, ausreichen würde, um die Ausschlussfrist des § 5 zu ihren Gunsten gegen den Geschädigten in Lauf zu setzen, kann jetzt auf sich beruhen bleiben.

Daß die tatsächlichen Voraussetzungen des § 1 TG. vorhanden sind, nimmt das Berufungsgericht mit Recht an. Es stellt fest, daß unstreitig eine in erster Linie durch die Lebensmittelnot verursachte Erregung der städtischen Bevölkerung zu Ausläufen geführt hat, bei denen zusammengeworfene Menschenmengen, die aber nicht von außen her eingebracht sind, mit offener Gewalt in Verkaufsläden einbrachen und plünderten. Daß sich die Bewegung über einen größeren Teil des Saargebiets erstreckte und es dabei an anderen Orten zu ähnlichen Vorkommnissen kam, wird für unerheblich erklärt, ebenso, daß gleichzeitig ein organisierter Streik den Protest gegen Lebensmittelwucher und ungenügende Versorgungsmaßnahmen zum Ausdruck bringen sollte und mit diesem Streik auch gegen Maßnahmen der Besatzungsbehörde

protektiert wurde. Auch darauf komme es nicht an, daß die Polizei in Saarbrücken der Gemeinde nicht unterstehe, die Bildung einer Bürgerwehr aber verboten und wegen der Ablieferung aller Waffen auch nicht möglich gewesen sei. Von der Revision ist auf die besonderen Verhältnisse hingewiesen worden, unter denen die Plünderungen stattgefunden haben und die von dem Gesetzgeber nicht hätten vorausgesehen werden können; das Tumultschadengesetz könne daher nicht Platz greifen. Dieser Folgerung kann nicht zugestimmt werden. Nach dem von dem erkennenden Senat in RGZ. Bd. 100 S. 10 eingenommenen Standpunkte, an dem festzuhalten ist, kommt es nicht darauf an, ob die Aufläufe in Saarbrücken mit einem politische Zwecke verfolgenden Streik in Zusammenhange standen, ob sie lokaler Natur waren oder Teil einer weitergreifenden Bewegung und ob sie mit örtlichen Mitteln bekämpft werden konnten. Daß insbesondere die Haftung der Gemeinden dann nicht wegfällt, wenn ihnen die Polizeigewalt nicht zusteht, hat der Senat schon in dem Urteile Bd. 98 S. 8 dargelegt. Es kommt überhaupt nicht darauf an, ob eine Gemeinde im Besitze der äußeren Machtmittel ist, um Aufläufen mit Gewalt entgegenzutreten, und daher erscheint es auch unerheblich, ob die Bildung einer Bürgerwehr oder eines bewaffneten Sicherheitsvereins gemäß § 7 TG. oder des Publikandums vom 4. Oktober 1830 (abgedruckt in den stenographischen Berichten der I. Kammer, Bd. 5 S. 2445), das die Revision heranzieht, möglich gewesen wäre. An dieser Sachlage hat sich dadurch, daß Saarbrücken zur Zeit der Plünderung von fremden Truppen besetzt war, an und für sich nichts geändert. Daß diese oder die Okkupationsbehörden vergeblich um Schutz angegangen worden seien, ist nicht behauptet, es kann daher auf sich beruhen bleiben, ob ein solcher Vorgang Einfluß auf die Haftung der Gemeinde aus dem TG. haben würde.

Das Landgericht hat die Schäden, für die Ersatz verlangt wird, als Kriegsschäden im Sinne des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 3. Juli 1916, erachtet und deswegen die Haftung der Beklagten verneint. Dagegen will das Berufungsgericht dahingestellt lassen, ob es sich um Kriegsschäden im Sinne jenes Gesetzes handle, weil dies der Anwendung des TG. nicht entgegenstehe. Diese Ansicht wird von der Revision bekämpft, die die Auffassung des Landgerichts für richtig hält und die Anwendung des Gesetzes von 1850 für ausgeschlossen erachtet. Dem Berufungsgerichte war im Ergebnis zuzustimmen.

Das Gesetz vom 3. Juli 1916 bezieht sich nach § 1 auf die durch den damaligen Krieg innerhalb des Reichsgebiets verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum. Die Beklagte beruft sich für ihre Ansicht vor allem auf § 2 Nr. 2 baselbst.

nach welcher Bestimmung Schäden, die unmittelbar durch Brand oder sonstige Zerstörung, durch Diebstahl oder Plünderung in den vom Feinde besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten während der Dauer der Besetzung oder Bedrohung hervorgerufen sind, als durch den Krieg verursacht gelten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Zusammenhang der Entstehung oder des Umfangs des Schadens mit dem Kriege nicht vorliegt. Sie meint, daß danach die durch die Plünderung vom 7. Oktober 1919 verursachten Schäden als Kriegsschäden anzusehen seien. Wollte man ihr aber auch darin zustimmen, daß die hier in Betracht kommenden Plünderungsschäden bis zum Nachweise des Gegenteils im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1916 als durch den Krieg verursacht zu gelten hätten, so würde daraus noch nicht folgen, daß der Klägerin keine Ansprüche auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes erwachsen könnten. Das Reichsgesetz von 1916 befaßt sich nur mit der Feststellung von Kriegsschäden, es beschränkt sich, wie es in der Begründung heißt, darauf, „die grundlegenden Vorschriften über die materielle Abgrenzung der für eine etwaige Erstattung durch das Reich in Betracht kommenden Schäden . . . festzulegen“, während die Vorschriften über die Erstattung der so festgestellten Schäden einem späteren Reichsgesetze vorbehalten bleiben (vgl. Güthe-Schlegelberger, Kriegsbuch Bd. 3 S. 650). In Übereinstimmung hiermit bestimmt § 15 des Gesetzes, daß durch die Feststellung der Beschädigung ein Rechtsanspruch nicht begründet wird. Weiter ergibt § 4, daß das Gesetz mit dem Bestehen anderweiter Ersatzansprüche rechnet, denn dort wird vorgeschrieben, daß in jedem Falle auch festgestellt werden soll, ob und inwieweit dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatzleistung, insbesondere aus einem Versicherungsverhältnis, zusteht und ob er bereits Ersatz erhalten hat. Nach der Begründung zu § 4 a. a. O. S. 652 bis 653 aber war in Aussicht genommen, daß die Abtretung der Rechte aus der Versicherung oder gegen Dritte an das Reich oder den Staat Vorbedingung der späteren Entschädigungsregelung sein sollte, vgl. auch die preuß. Ausführungsanweisung vom 24. Oktober 1916 unter VI (Kriegsbuch Bd. 3 S. 1022). Alle diese Umstände sprechen dagegen, daß das Gesetz vom 3. Juli 1916 in Ansprüche, die dem Verletzten auf Grund anderweiter gesetzlicher Bestimmungen zustehen könnten, hätte eingreifen wollen. Allerdings können Ansprüche wegen Kriegsschäden regelmäßig nicht im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden, weil sie mittelbar oder unmittelbar auf Handlungen beruhen, die in Ausübung von Staatshoheitsrechten vorgenommen wurden (RGZ. Bd. 89 S. 223, Bd. 96 S. 74, vgl. auch Bd. 89 S. 208 ff.; Warneyer 1917 Nr. 217, 1918 Nr. 21). Für Preußen insbesondere ist durch die Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (GE. S. 255) anerkannt, daß ein Ent-

Schadigungsanspruch aus den Folgen eines Hoheitsaktes auch gegen den Fiskus gerichtlich nicht geltend gemacht werden kann. Diese Voraussetzungen treffen aber im gegebenen Falle nicht zu. Nicht durch die Ausübung eines Hoheitsrechtes ist die Klägerin geschädigt, sondern durch die Gewalttätigkeit einer zusammengerotteten Menge. Hieran ändert sich nichts, wenn die Zusammenrottungen mit Maßnahmen der Besatzungsbehörden im Zusammenhange standen, wie die Beklagte behauptet, oder wenn bei ihrer Entstehung die allgemeinen Verhältnisse im Saargebiete und der unglückliche Ausgang des Krieges ursächlich mitgewirkt haben. Der Anspruch der Klägerin beruht allein auf dem in § 1 des T.G. vom 11. März 1850 aufgestellten Tatbestande, bei dessen Vorliegen die Gemeinde zu haften hat. Ob ein solcher Tatbestand auch den Voraussetzungen entspricht, unter denen Beschädigungen in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes von 1916 festgestellt werden sollen, ist für den Anspruch der Klägerin unerheblich.

Mit Recht nimmt das Berufungsgericht sodann an, daß sich der Umfang der Schadenshaftung nach den Vorschriften des BGB. bestimmt (RGZ. Bb. 98 S. 10). Die Änderungen, die das Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 gebracht hat, haben für das Saargebiet keine Geltung erlangt (Art. 49, 50 des Friedensvertrags, §§ 16, 19, 28 der dazu gehörigen Anlage). . .